

TE Bvwg Beschluss 2014/8/20 W102 2009977-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.08.2014

Entscheidungsdatum

20.08.2014

Norm

B-VG Art.133 Abs4

HIG §1 Abs1

UVP-G 2000 §23b

UVP-G 2000 §24f Abs1a

UVP-G 2000 §46 Abs24 Z5

VwGG §30 Abs2

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. HIG § 1 heute
 2. HIG § 1 gültig ab 13.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2025
 3. HIG § 1 gültig von 01.06.1999 bis 12.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/1999
 4. HIG § 1 gültig von 24.03.1989 bis 31.05.1999
-
1. UVP-G 2000 § 23b heute
 2. UVP-G 2000 § 23b gültig ab 01.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 3. UVP-G 2000 § 23b gültig von 19.08.2009 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 4. UVP-G 2000 § 23b gültig von 01.01.2005 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 5. UVP-G 2000 § 23b gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000

1. UVP-G 2000 § 24f heute
 2. UVP-G 2000 § 24f gültig ab 23.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 3. UVP-G 2000 § 24f gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 4. UVP-G 2000 § 24f gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 5. UVP-G 2000 § 24f gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
 6. UVP-G 2000 § 24f gültig von 01.01.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 7. UVP-G 2000 § 24f gültig von 03.08.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 8. UVP-G 2000 § 24f gültig von 19.08.2009 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 9. UVP-G 2000 § 24f gültig von 11.08.2000 bis 31.12.2004 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 153/2004
-
1. UVP-G 2000 § 46 heute
 2. UVP-G 2000 § 46 gültig ab 24.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2025
 3. UVP-G 2000 § 46 gültig von 23.03.2023 bis 23.07.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2023
 4. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.12.2018 bis 22.03.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2018
 5. UVP-G 2000 § 46 gültig von 26.04.2017 bis 30.11.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017
 6. UVP-G 2000 § 46 gültig von 24.02.2016 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2016
 7. UVP-G 2000 § 46 gültig von 13.03.2014 bis 23.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2014
 8. UVP-G 2000 § 46 gültig von 18.06.2013 bis 12.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 95/2013
 9. UVP-G 2000 § 46 gültig von 03.08.2012 bis 17.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2012
 10. UVP-G 2000 § 46 gültig von 06.06.2012 bis 02.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 11. UVP-G 2000 § 46 gültig von 29.12.2011 bis 05.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2011
 12. UVP-G 2000 § 46 gültig von 19.08.2009 bis 28.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2009
 13. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.01.2008 bis 18.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
 14. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.04.2005 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2005
 15. UVP-G 2000 § 46 gültig von 31.12.2004 bis 31.03.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2004
 16. UVP-G 2000 § 46 gültig von 30.03.2002 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002
 17. UVP-G 2000 § 46 gültig von 22.12.2001 bis 29.03.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2001
 18. UVP-G 2000 § 46 gültig von 11.08.2001 bis 21.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2001
 19. UVP-G 2000 § 46 gültig von 11.08.2000 bis 10.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2000
 20. UVP-G 2000 § 46 gültig von 31.12.1996 bis 10.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 773/1996
 21. UVP-G 2000 § 46 gültig von 01.07.1994 bis 30.12.1996
-
1. VwGG § 30 heute
 2. VwGG § 30 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. VwGG § 30 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2013
 4. VwGG § 30 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 30 gültig von 01.08.2004 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 6. VwGG § 30 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004
-
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
-
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Werner ANDRÄ als Vorsitzenden über die Anträge von XXXX vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, von XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Kammerlander, der Bürgerinitiative "XXXX", vertreten durch den Sprecher Mag. XXXX sowie der XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, den gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und

Technologie vom 16.06.2014, ZI BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, betreffend die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 (Verwirklichung des Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu"), (mitbeteiligte Partei: ÖBB Infrastruktur AG) erhobenen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Werner ANDRÄ als Vorsitzenden über die Anträge von römisch 40 vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Kammerlander, der Bürgerinitiative "XXXX", vertreten durch den Sprecher Mag. römisch 40 sowie der römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, den gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16.06.2014, ZI BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, betreffend die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 (Verwirklichung des Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu"), (mitbeteiligte Partei: ÖBB Infrastruktur AG) erhobenen Beschwerden die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, beschlossen:

A)

Die aufschiebende Wirkung der Beschwerden wird gemäß § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 iVm § 30 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG 1985 nicht zuerkannt. Die aufschiebende Wirkung der Beschwerden wird gemäß Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 in Verbindung mit Paragraph 30, Absatz 2, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG 1985 nicht zuerkannt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 27.05. 2011, ZI BMVIT-820.288/0017-IV/SCH2/2011, wurde der ÖBB Infrastruktur AG in Wien die Genehmigung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 für das Vorhaben "Semmering-Basistunnel neu" von km 75,561 bis km 118,122 erteilt.

Dieser Bescheid wurde vom VwGH mit Erkenntnis vom 19.12.2013, ZI.2011/03/0160, 0162, 0164 und 0165 wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben.

Nach Fortsetzung des Verfahrens wurde mit Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16.06.2014, ZI. BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, kundgemacht durch Edikt am 18.08.2014, der ÖBB Infrastruktur AG in Wien die Genehmigung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 für das Vorhaben "Semmering-Basistunnel neu" von km 75,561 bis km 118,122 erteilt.

Gegen diesen Bescheid wurden bei der belangten Behörde sieben Beschwerden eingebracht. Mit Schreiben der BMVIT vom 12.08.2014 wurden die Beschwerden gemeinsam mit den Akten des Verwaltungsverfahrens dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt.

In vier dieser zur Geschäftszahl W102 2009977-1/2 protokollierten Beschwerden, nämlich in jener von a.) XXXX, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, b.) von XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Kammerlander, c.) der Bürgerinitiative "XXXX", vertreten durch den Sprecher XXXX sowie d.) der XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, stellten die Beschwerdeführer u.a. auch die Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. In vier dieser zur Geschäftszahl W102 2009977-1/2 protokollierten Beschwerden, nämlich in jener von a.) römisch 40, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH, b.) von römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Kammerlander, c.) der Bürgerinitiative "XXXX", vertreten durch den Sprecher römisch 40 sowie d.) der römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, stellten die Beschwerdeführer u.a. auch die Anträge, die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

Begründend wird von XXXX, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (zusammengefasst) ausgeführt, dass die aufschiebende Wirkung in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides "zuerkannt" wurde und es sich dabei um einen "dislozierten Spruch mit Bescheidcharakter" handle. Sollte das Bundesverwaltungsgericht feststellen, dass diese "Zuerkennung" in der Rechtsmittelbelehrung keine rechtliche

Relevanz hat, wird der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 iVm § 30 Abs. 2 VwGG gestellt, da keine zwingenden öffentlichen Interessen am sofortigen Baubeginn entgegenstünden, jedoch für die Beschwerdeführer mit dem Vollzug des Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Nachteil der Beschwerdeführer XXXX, der diesen durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung entstünde, bestünde unter anderem darin, dass deren Grundstück XXXX auf Basis des bekämpften Bescheides im Ausmaß von 385 m² dauerhaft gerodet werden dürfe. Ferner stelle der bekämpfte Bescheid fest, dass die Deponie samt Materialbeförderung für Tunnelausbruchmaterial im Longsgraben, die Baustraße Longsgraben, die Baustraße Deponie Longsgraben und die Materialförderung Longsgraben notwendige Bestandteile des bewilligten Vorhabens und somit Voraussetzung des teilkonzentrierten Genehmigungsbescheid des Landeshauptmannes wären. Im Fall der Anwendung der Bestimmung des § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 regen die Beschwerdeführer (hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit der UVP-RL und deren Art 11 iVm Art 47 EU-Grundrechtecharta) die Vorlage an den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens an und beantragen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken des § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 auch die Anrufung des VfGH. Begründend wird von römisch 40, vertreten durch CMS Reich-Rohrwig Hainz Rechtsanwälte GmbH (zusammengefasst) ausgeführt, dass die aufschiebende Wirkung in der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides "zuerkannt" wurde und es sich dabei um einen "dislozierten Spruch mit Bescheidcharakter" handle. Sollte das Bundesverwaltungsgericht feststellen, dass diese "Zuerkennung" in der Rechtsmittelbelehrung keine rechtliche Relevanz hat, wird der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung gemäß Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 in Verbindung mit Paragraph 30, Absatz 2, VwGG gestellt, da keine zwingenden öffentlichen Interessen am sofortigen Baubeginn entgegenstünden, jedoch für die Beschwerdeführer mit dem Vollzug des Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Der Nachteil der Beschwerdeführer römisch 40, der diesen durch den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung entstünde, bestünde unter anderem darin, dass deren Grundstück römisch 40 auf Basis des bekämpften Bescheides im Ausmaß von 385 m² dauerhaft gerodet werden dürfe. Ferner stelle der bekämpfte Bescheid fest, dass die Deponie samt Materialbeförderung für Tunnelausbruchmaterial im Longsgraben, die Baustraße Longsgraben, die Baustraße Deponie Longsgraben und die Materialförderung Longsgraben notwendige Bestandteile des bewilligten Vorhabens und somit Voraussetzung des teilkonzentrierten Genehmigungsbescheid des Landeshauptmannes wären. Im Fall der Anwendung der Bestimmung des Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 regen die Beschwerdeführer (hinsichtlich der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit der UVP-RL und deren Artikel 11, in Verbindung mit Artikel 47, EU-Grundrechtecharta) die Vorlage an den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens an und beantragen wegen verfassungsrechtlicher Bedenken des Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 auch die Anrufung des VfGH.

Auch XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Kammerlander, verweisen zunächst auf den Wortlaut der Rechtsmittelbelehrung im bekämpften Bescheid. Durch die mangelhafte Trennung des eisenbahnrechtlich zu behandelnden Teiles des Vorhabens von dem nicht nach eisenbahnrechtlichen Bestimmungen abzuhandelnden Bereich des Vorhabens ergäbe sich eine unzulässige Belastung der Beschwerdeführer. Es bedürfe vorweg der unbedingten Abklärung, wie z. B. hinsichtlich des Tunnelausbruches der Beschwerdeführer vorzugehen ist. Auch sei zwischen dem grundsätzlichen öffentlichen Interesse am Projekt und dem allfälligen öffentlichen Interesse an einer sofortigen Umsetzung durch den Bau zu unterscheiden.

Die Bürgerinitiative "XXXX", vertreten durch den Sprecher XXXX, argumentiert, dass mit den Bauarbeiten am Semmering-Basistunnel solch massive Eingriffe in die Natur und den Wasserhaushalt der Region, die nicht mehr rückgängig zu machen wären, verbunden seien. Die Bürgerinitiative "XXXX", vertreten durch den Sprecher römisch 40, argumentiert, dass mit den Bauarbeiten am Semmering-Basistunnel solch massive Eingriffe in die Natur und den Wasserhaushalt der Region, die nicht mehr rückgängig zu machen wären, verbunden seien.

Aus Sicht der Formalpartei XXXX, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, liege ein unverhältnismäßiger Nachteil insbesondere in der Unumkehrbarkeit der auf Grund der bekämpften Baubewilligung gesetzten Maßnahmen und Schäden für die Umwelt. Genannt werden besonders die Rodungen, verseuchte Gewässer, geplante Grundwasserabsenkung in einem Areal von bis zu 56 km² sowie allfällige Kontaminierungen durch Uranerz-Lagerstätten. Aus Sicht der Formalpartei römisch 40, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Manak, liege ein unverhältnismäßiger Nachteil insbesondere in der Unumkehrbarkeit der auf Grund der bekämpften Baubewilligung

gesetzten Maßnahmen und Schäden für die Umwelt. Genannt werden besonders die Rodungen, verseuchte Gewässer, geplante Grundwasserabsenkung in einem Areal von bis zu 56 km² sowie allfällige Kontaminierungen durch Uranerz-Lagerstätten.

Im Schreiben zur Beschwerdevorlage vom 12.08.2014 ging die belangte Behörde durch Verweis auf 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 ein. Es konnte daher nach Ansicht der belangten Behörde sowohl eine Auseinandersetzung mit der Frage der Zulässigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid als auch die Aufnahme eines diesbezüglichen Abspruchs in den Spruch des Bescheides unterbleiben. Im Schreiben zur Beschwerdevorlage vom 12.08.2014 ging die belangte Behörde durch Verweis auf Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 ein. Es konnte daher nach Ansicht der belangten Behörde sowohl eine Auseinandersetzung mit der Frage der Zulässigkeit des Ausschlusses der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen diesen Bescheid als auch die Aufnahme eines diesbezüglichen Abspruchs in den Spruch des Bescheides unterbleiben.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG i.V.m. § 40 Abs. 1 UVP-G 2000 i. d.F. BGBl. I Nr. 95/2013 entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht. Gemäß Artikel 131, Absatz 4, Ziffer 2, Litera a, B-VG in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, UVP-G 2000 i. d.F. Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 95 aus 2013, entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem UVP-G 2000 das Bundesverwaltungsgericht.

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 liegt Senatszuständigkeit vor. Gemäß § 9 BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senates und führt das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 40, Absatz 2, UVP-G 2000 liegt Senatszuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 9, BVwGG leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Senates und führt das Verfahren bis zur Verhandlung. Die dabei erforderlichen Beschlüsse bedürfen keines Senatsbeschlusses.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1). Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins,). Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Der Begründung im bekämpften Bescheid (Seite 181 und 182) und dem Schreiben der BMVIT zur Beschwerdevorlage vom 12.08.2014 nach, ging die belangte Behörde eindeutig von der Anwendung des § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 aus. In der Rechtsmittelbelehrung, vierter Satz, ist jedoch offenbar ein Redaktionsfehler enthalten. Dieser lautet wörtlich: "Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden." Es handelt sich beim offenbar falschen vierten Satz der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides nicht um einen "dislozierten Spruchteil mit Bescheidcharakter". Der Begründung im bekämpften Bescheid (Seite 181 und 182) und dem Schreiben der BMVIT zur Beschwerdevorlage vom 12.08.2014 nach, ging die belangte Behörde eindeutig von der Anwendung des Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 aus. In der Rechtsmittelbelehrung, vierter Satz, ist jedoch offenbar ein Redaktionsfehler enthalten. Dieser lautet wörtlich: "Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden." Es handelt sich beim offenbar falschen vierten Satz der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides nicht um einen "dislozierten Spruchteil mit Bescheidcharakter".

Gemäß § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 kommt den Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über Vorhaben nach den §§ 23a oder 23b, die nach dem 31. Dezember 2013 getroffen werden, in Verfahren, die vor dem 31. Dezember 2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, keine aufschiebende Wirkung zu. § 30 Abs. 2 und 3 VwGG gilt sinngemäß. Gemäß Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 kommt den Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über Vorhaben nach den Paragraphen 23 a, oder 23b, die nach dem 31. Dezember 2013 getroffen werden, in Verfahren, die vor dem 31. Dezember 2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, keine aufschiebende Wirkung zu. Paragraph 30, Absatz 2 und 3 VwGG gilt sinngemäß.

Nach § 30 Abs. 2 VwGG ist die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn die Interessen Dritter berührt werden. Nach Paragraph 30, Absatz 2, VwGG ist die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug oder mit der Ausübung der mit Bescheid eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden. Die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bedarf nur dann einer Begründung, wenn die Interessen Dritter berührt werden.

Nach § 30 Abs. 3 VwGG sind Beschlüsse gemäß Abs. 2 allen Parteien zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die Behörde den Vollzug des angefochtenen Bescheides aufzuschieben und hat die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben. Nach Paragraph 30, Absatz 3, VwGG sind Beschlüsse gemäß Absatz 2, allen Parteien zuzustellen. Im Falle der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat die Behörde den Vollzug des angefochtenen Bescheides aufzuschieben und hat die hiezu erforderlichen Verfügungen zu treffen; der durch den angefochtenen Bescheid Berechtigte darf die Berechtigung nicht ausüben.

Für die Beschwerden gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16.06.2014, BMVIT-820.288/0033-IV/SCH2/2014, betreffend die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 (Verwirklichung des Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu"), (mitbeteiligte Partei: ÖBB Infrastruktur AG) ist § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 anzuwenden, weil sie sich gegen eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde über ein Vorhaben nach § 23b UVP-G 2000 wenden, die nach dem 31.12.2013 getroffen wurde, in einem Verfahren, das vor dem 31.12.2013 eingeleitet wurde und gegen die nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre. Für die Beschwerden gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie vom 16.06.2014, BMVIT-820.288/0033-

IV/SCH2/2014, betreffend die Genehmigung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000 (Verwirklichung des Vorhabens "Semmering-Basistunnel neu"), (mitbeteiligte Partei: ÖBB Infrastruktur AG) ist Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 anzuwenden, weil sie sich gegen eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde über ein Vorhaben nach Paragraph 23 b, UVP-G 2000 wenden, die nach dem 31.12.2013 getroffen wurde, in einem Verfahren, das vor dem 31.12.2013 eingeleitet wurde und gegen die nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre.

Die Bestimmung des § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 ist jedoch - schon vom Wortlaut her - nicht hinsichtlich der ebenfalls beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahren gegen die teilkonzentrierten Genehmigungen des Landeshauptmannes der Steiermark und von Niederösterreich zum Vorhaben "Semmering Basistunnel neu" anwendbar. Die Bestimmung des Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 ist jedoch - schon vom Wortlaut her - nicht hinsichtlich der ebenfalls beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahren gegen die teilkonzentrierten Genehmigungen des Landeshauptmannes der Steiermark und von Niederösterreich zum Vorhaben "Semmering Basistunnel neu" anwendbar.

Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich - entgegen dem Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien XXXX - nicht veranlasst, der Anregung nachzukommen, die Frage der Vereinbarkeit von § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000 mit der UVP-RL und deren Art 11 iVm Art 47 EU-Grundrechtecharta an den EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren vorzulegen. Dasselbe gilt für die "beantragte" Anrufung des VfGH wegen verfassungsrechtlicher Bedenken des § 46 Abs. 24 Z 5 UVP-G 2000. Das Bundesverwaltungsgericht sieht sich - entgegen dem Vorbringen der beschwerdeführenden Parteien römisch 40 - nicht veranlasst, der Anregung nachzukommen, die Frage der Vereinbarkeit von Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000 mit der UVP-RL und deren Artikel 11, in Verbindung mit Artikel 47, EU-Grundrechtecharta an den EuGH in einem Vorabentscheidungsverfahren vorzulegen. Dasselbe gilt für die "beantragte" Anrufung des VfGH wegen verfassungsrechtlicher Bedenken des Paragraph 46, Absatz 24, Ziffer 5, UVP-G 2000.

Im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des bekämpften Bescheides nicht zu prüfen (vgl. den Beschluss VwGH vom 05.10.2011, AW 2011/03/0031; sowie 28.02.2012, AW 2011/10/0054). Es ist zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen. Es sind unter "Annahmen der belangten Behörde" die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Bescheid zu verstehen, die nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennen sind bzw. die ins Auge springende Mängel nicht erkennen lassen (vgl. VwGH vom 10.12.2013, AW 2013/07/0060). Im Verfahren über die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung hat das Bundesverwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit des bekämpften Bescheides nicht zu prüfen vergleiche den Beschluss VwGH vom 05.10.2011, AW 2011/03/0031; sowie 28.02.2012, AW 2011/10/0054). Es ist zunächst von den Annahmen der belangten Behörde auszugehen. Es sind unter "Annahmen der belangten Behörde" die Sachverhaltsfeststellungen im angefochtenen Bescheid zu verstehen, die nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennen sind bzw. die ins Auge springende Mängel nicht erkennen lassen vergleiche VwGH vom 10.12.2013, AW 2013/07/0060).

"Zwingende öffentliche Interessen" stehen dem Aufschub des Vollzuges des angefochtenen Bescheides nicht entgegen. Im vorliegenden Fall der "Abwägung aller berührten Interessen" gemäß § 30 Abs. 2 VwGG ist z. B. die durch fachkundige Stellungnahmen belegte Feststellung, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entsprechende Vorteil für die Öffentlichkeit größer sei als die Nachteile, die den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehen, relevant (Auszug Spruchpunkt I.3. des bekämpften Bescheides). Auch wird hinsichtlich der Rodungen ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung des Vorhabens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung festgestellt. (Spruchpunkt I.4. des bekämpften Bescheides). Anzumerken ist, dass z.B. die dauerhafte Rodung im Ausmaß vom 385 m² nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes wohl nicht als ein "unverhältnismäßiger" Nachteil für die Beschwerdeführer XXXX einzustufen ist. Hinsichtlich allenfalls notwendiger Eigentumsbeschränkungen bzw. Enteignungen bleibt das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte unberührt (Spruchpunkt I.2. des bekämpften Bescheides). Gemäß § 24f Z 1a UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. In der Begründung des bekämpften Bescheides (Seite 84 und 85) geht die belangte Behörde aufgrund des gesamten Verfahrensergebnisses jedenfalls davon aus, dass die Interessen der Allgemeinheit am gegenständlichen Vorhaben die subjektiven Interessen einzelner überwiegen und, dass die Umweltverträglichkeit

gegeben ist. "Zwingende öffentliche Interessen" stehen dem Aufschub des Vollzuges des angefochtenen Bescheides nicht entgegen. Im vorliegenden Fall der "Abwägung aller berührten Interessen" gemäß Paragraph 30, Absatz 2, VwGG ist z. B. die durch fachkundige Stellungnahmen belegte Feststellung, dass der durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Vorhabens entsprechende Vorteil für die Öffentlichkeit größer sei als die Nachteile, die den Parteien durch die Ausführung und Inbetriebnahme des Bauvorhabens entstehen, relevant (Auszug Spruchpunkt römisch eins.3. des bekämpften Bescheides). Auch wird hinsichtlich der Rodungen ein Überwiegen des öffentlichen Interesses an der Errichtung des Vorhabens gegenüber dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung festgestellt. (Spruchpunkt römisch eins.4. des bekämpften Bescheides). Anzumerken ist, dass z.B. die dauerhafte Rodung im Ausmaß vom 385 m² nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichtes wohl nicht als ein "unverhältnismäßiger" Nachteil für die Beschwerdeführer römisch 40 einzustufen ist. Hinsichtlich allenfalls notwendiger Eigentumsbeschränkungen bzw. Enteignungen bleibt das Erfordernis des Erwerbes der betroffenen Grundstücke und Rechte unberührt (Spruchpunkt römisch eins.2. des bekämpften Bescheides). Gemäß Paragraph 24 f, Ziffer eins a, UVP-G 2000 ist die Zustimmung Dritter insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. In der Begründung des bekämpften Bescheides (Seite 84 und 85) geht die belangte Behörde aufgrund des gesamten Verfahrensergebnisses jedenfalls davon aus, dass die Interessen der Allgemeinheit am gegenständlichen Vorhaben die subjektiven Interessen einzelner überwiegen und, dass die Umweltverträglichkeit gegeben ist.

Laut Begründung des bekämpften Bescheides (Seite 84 und 85) überwiege das öffentliche Interesse an der Schaffung einer zukunftsorientierten und leistungsfähigen Eisenbahn-Fernverkehrsverbindung durch die Errichtung des Vorhabens gegenüber allfälligen öffentlichen Interessen der Gebietskörperschaften und subjektiven Interessen von Parteien, weil die Strecke Gloggnitz - Mürzzuschlag von der Bundesregierung zur Hochleistungsstrecke erklärt wurde und daher der Einrichtung dieser Strecke gemäß § 1 Abs. 1 HIG eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukomme. Die gegenständliche Strecke sei weiters Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN). Der Bau des Semmering Basistunnel neu stehe auch im Zusammenhang mit der Modernisierung der Südbahn und sei auch wesentlich für die standortpolitische Aufwertung des verkehrsgeographisch benachteiligten Südostens und Südens Österreichs. Dadurch werde die moderne Verbindung zwischen den Wirtschaftszentren Wien, Graz und dem Kärntner Zentralraum finalisiert. Laut Begründung des bekämpften Bescheides (Seite 84 und 85) überwiege das öffentliche Interesse an der Schaffung einer zukunftsorientierten und leistungsfähigen Eisenbahn-Fernverkehrsverbindung durch die Errichtung des Vorhabens gegenüber allfälligen öffentlichen Interessen der Gebietskörperschaften und subjektiven Interessen von Parteien, weil die Strecke Gloggnitz - Mürzzuschlag von der Bundesregierung zur Hochleistungsstrecke erklärt wurde und daher der Einrichtung dieser Strecke gemäß Paragraph eins, Absatz eins, HIG eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukomme. Die gegenständliche Strecke sei weiters Teil des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN). Der Bau des Semmering Basistunnel neu stehe auch im Zusammenhang mit der Modernisierung der Südbahn und sei auch wesentlich für die standortpolitische Aufwertung des verkehrsgeographisch benachteiligten Südostens und Südens Österreichs. Dadurch werde die moderne Verbindung zwischen den Wirtschaftszentren Wien, Graz und dem Kärntner Zentralraum finalisiert.

Da diese grundsätzlichen Annahmen der belangten Behörde nicht von vornherein als unschlüssig zu erkennen sind bzw. diese Annahmen ins Auge springende Mängel nicht erkennen lassen, konnte den vorliegenden Anträgen auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung kein Erfolg beschieden sein.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß

Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

aufschiebende Wirkung, Aufschub, Genehmigungsverfahren,
Interessensabwägung, öffentliches Interesse, Provisorialverfahren,
Rechtsmittelbefugnis, Schaden, Schlüssigkeit, Schreibfehler,
Umweltverträglichkeitsprüfung, unverhältnismäßiger wirtschaftlicher
Nachteil, UVP-Pflicht, Vollzugstauglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:W102.2009977.1.00

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2014

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at